

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Abteilung Medien

Kontakt
Claus Grewenig
Bereichsleiter Medienpolitik

+49 456 - 74500
claus.grewenig@rtl.de

Köln, den 14.01.2022

**Stellungnahme zum
„Diskussionsentwurf zu
Auftrag und Struktur-
optimierung des öffentlich-
rechtlichen Rundfunks“
(3. Medienänderungs-
staatsvertrag)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ergänzend zu den Ausführungen des VAUNET möchten wir einige zentrale Punkte hervorheben.

RTL Deutschland unterstreicht die Notwendigkeit zweier starker Säulen im dualen Mediensystem. Wir begrüßen, dass die Länder mit der Auftrags- und Strukturreform von ARD und ZDF ihren Gestaltungsauftrag für eine vielfältige Medienordnung angehen. Dieser schließt in einem System der kommunizierenden Röhren die Berücksichtigung der wettbewerblichen Auswirkungen auf die private Medienwirtschaft ein. Wir erkennen ausdrücklich an, dass mit dem vorliegenden Diskussionsentwurf insbesondere mit einer Vielzahl an geklammerten Wortlautvorschlägen der private Medienmarkt einbezogen werden soll. Umso wichtiger ist es, diesen Vorschlägen im weiteren Verfahren zu folgen.

Auftrag: Schwerpunktsetzung auch zu Hauptnutzungszeiten sowie Unterhaltung mit Bezug zum Kernbereich

Wir unterstützen die Vorschläge in § 26 Abs. 1 Sätze 8, 9 und 10 MÄStV-E, das öffentlich-rechtliche Profil dadurch zu schärfen, dass klargestellt wird, dass die öffentlich-rechtlichen Angebote schwerpunktmäßig Kultur, Bildung, Information und Beratung dienen müssen. Richtigerweise sieht der Entwurf darüber hinaus vor, dass der Bereich der Unterhaltung von diesen Kernbereichen abgesetzt und auf ein öffentlich-rechtliches Angebotsprofil bezogen wird. Schließlich ist zu begrüßen, dass das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil in der Primetime in besonderem Maße wahrnehmbar sein soll.

Mit der Schwerpunktsetzung auf das öffentlich-rechtliche Profil, der Bezugnahme der Unterhaltung zur Profilschärfe sowie der besonderen Auflage für Wahrnehmbarkeit dort, wo hohe Nutzung stattfindet, nimmt der Gesetzgeber eine klarere Abgrenzung der beitragsfinanzierten Angebote vom privatwirtschaftlichen Markt vor. Dem Kernauftrag wird in seiner Breite und Ausgewogenheit eine stärkere Wahrnehmung in der Primetime (Rundfunk) sowie im visiblen Bereich der On Demand-Nutzung (Telemedien) verschafft. Ziel sollte dabei eine ausgewogene Abbildung der Auftragsbestandteile sein.

Eine Analyse auf Basis von AGF-Daten zeigt, dass in den vergangenen Jahren – wie etwa im Vor-Corona-Jahr 2019 – der Unterhaltungsanteil (darin enthalten Shows, fiktionale Filme und Serien sowie Sport) von ARD und ZDF bei knapp 70% in der Primetime (20:15 Uhr bis 23:15 Uhr) lag und somit äußerst hoch war. Innerhalb der Unterhaltung lag der Fiktion-Anteil wiederum bei jeweils ca. 50 %. Dies verdeutlicht, dass die im Entwurf avisierte Regelung einer (breiteren) Auftragsabbildung zu reichweitenstarken Zeiten ein sinnvolles Anliegen ist, um einer Fokussierung auf bestimmte Genres entgegenzuwirken. Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine Diskussion der Zuordnung oder Zählung einzelner Programmformate oder um einen generellen Ausschluss von Unterhaltungsinhalten, sondern um eine Gesamtschau dahingehend, dass Programminhalte zu Spitzennutzungszeiten austariert sind.

Dies gilt in der digitalen Welt umso mehr, als internationale Player mit ihren Streaming-Angeboten den Konkurrenzdruck im Bewegtbildmarkt auch bei der Unterhaltung deutlich erhöht haben und durch ihre starke Verbreitung vor allem bei jüngeren Zielgruppen Teil der vielfältigen Medienlandschaft geworden sind. Umso wichtiger ist es, gesetzliche Profilschärfungsmaßnahmen wie im Diskussionsentwurf enthalten zu ergreifen.

- **Vorschlag:** Umsetzung der eckig geklammerten Wortlautvorschläge (§ 26 Abs. 1 Sätze 8, 9 und 10 MÄStV-E), jedenfalls Gesamtschau der Ausgewogenheit der Abbildung der Auftragsinhalte (etwa durch die Gremien)

Keine (eigenständige) Abrufbarkeit von Nicht-EU-Werken (Serien, Spielfilme) in Mediatheken

Die Erweiterung auf „eigenständige audiovisuelle Inhalte“ sowie die Aufnahme nicht-europäischer Lizenzware in die Mediatheken hätte gravierende Auswirkungen auf den wettbewerbssensiblen Bereich des privaten Rundfunks. Wie oben dargelegt hat sich in den letzten Jahren durch die Etablierung internationaler Streaming-Anbieter im deutschen Bewegtbildmarkt der Wettbewerb enorm verschärft. Gerade Lizenzware wird im privaten Markt verstärkt non-linear angeboten und genutzt; das vorhandene Angebot ist deutlich gewachsen. Würde der Gesetzgeber die (eigenständige) Bereithaltung von nicht-europäischen Werken in Mediatheken ermöglichen, so würde dies die Parameter im Lizenzmarkt verschieben. Ferner würde eine solche Regelung die oben begrüßte gesetzgeberische Intention unterlaufen, den originären Auftrag zu konturieren.

- **Vorschlag:** Streichung der Wortlautvorschläge (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 , Abs. 5 Nr. 2 MÄStV-E), selbst eine 10 %-Begrenzung wäre immer noch Wettbewerbseingriff

Über den Entwurf hinausgehende Regelungen:

Länder-Gesamtschau Radio und Audio

Viele der den Radio- und Audiobereich betreffenden Regelungen werden nicht im harmonisierten Länderrecht des Medienstaatsvertrags (§ 29), sondern auf Länderebene getroffen (Programmzahl, Ausgestaltung linear/non-linear). Gleichwohl sollten die Länder in der derzeitigen allgemeinen Auftragsdiskussion auch ein übergreifendes Gesamtkonzept Radio und Audio festlegen, um die Auswirkungen auf den privaten Radiomarkt zu begrenzen. Dies betrifft insbesondere Entwicklungen im Bereich Online-Audio sowie die deutliche Abgrenzung zu kommerziellen Tätigkeiten, etwa im Bereich des Werbeverbots in Telemedien. Nur im Wege einer Gesamtschau und mit einem einheitlichen Rahmen können die Entwicklungen im Blick behalten werden, da sonst sukzessive Änderungen einzelner Länderstaatsverträge erfolgen werden, die absehbar deutlich zu Lasten der privaten Seite im dualen System ausschlagen.

Werbefreiheit TV und Harmonisierung Radio

Für die privaten Medien ist es zudem unerlässlich, auch die Systemtrennung bei der Werbung wieder aufzurufen. Für eine klarere Abgrenzung im dualen System und eine Profilstärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollten die aktuellen Beratungen auch eine Klärung der Verteilung von Werbung miteinschließen. Vorschläge zur Werbefreiheit im TV sowie zur Harmonisierung im Radio auf Basis des NDR-Modells liegen seit langer Zeit vor und wurden trotz enger inhaltlicher Verknüpfung mit der Beitragsreform zurückgestellt.

Für etwaige, über die schriftliche Anhörung hinausgehende Gespräche zur Erläuterung oder Vertiefung stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Claus Grewenig